

Version für die Gemeindeversammlung vom 29.11.2016

Informations- und Datenschutzreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 29. November 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Information und Kommunikation	3
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3 Personendaten	3
Art. 4 Amtliche Information im Internet	4
III. Datenschutz	4
Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7 Sperre von Personendaten	5
Art. 8 Dienstleistungen	5
Art. 9 Aufsichtsstelle	5
Art. 10 Register über die Datensammlungen	5
IV. Videoüberwachung	5
Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte	6
Art. 13 Kennzeichnung	6
Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	6
V. Verfahren	6
Art. 15 Empfehlung	6
Art. 16 Verfahren	7
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 17 Gebühren	7
Art. 18 Ausführungsvorschriften	7
Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Hergiswil b. W. gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und der Gemeindeordnung Hergiswil b. W. vom 30. Mai 2007 (Ausgabe 2016) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegen stehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 80ste, 85ste, 90ste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in der lokalen Zeitung zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtsatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 10 Register über die Datensammlungen

¹ Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

² Die Verwaltungsabteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindekanzlei zu melden.

IV. Videoüberwachung

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Verfahren

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Empfehlung

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Gebühren

Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 1. Mai 1991 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 29. November 2016

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

Verordnung zum Informations- und Datenschutzreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 20. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Organisation	3
Art. 1 Zuständiges Departement	3
II. Information	3
Art. 2 Medienstelle	3
Art. 3 Auskunftserteilung	3
Art. 4 Medienkonferenzen	4
Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung	4
Art. 6 Amtliches Publikationsorgan	4
Art. 7 Informationsempfangende	4
Art. 8 Sperrfristen	4
III. Datenschutz	5
Art. 9 Datenschutz-Revers	5
IV. Gebühren	5
Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte	5
Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	5
Art. 12 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 18 des Informations- und Datenschutz-Reglements der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 29. November 2016 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I. Organisation

Art. 1 Zuständiges Departement

Als zuständiges Departement wird das Präsidialdepartement bezeichnet.

II. Information

Art. 2 Medienstelle

¹ Als Medienstelle der Gemeinde wird die Gemeindkanzlei bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Departemente. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die bzw. der Medienbeauftragte ist direkt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber unterstellt.

⁴ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates.

⁵ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständige Departementsleiterin bzw. den zuständigen Departementsleiter darauf hin und unterstützt diesen in der Kommunikation.

⁶ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Presstexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Departementen und Abteilungen unterstützt.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber erteilt.

² Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit der Departementsleitung Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

³ Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinderates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

Art. 4 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Departemente betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung

¹ Der Gemeinderat führt in regelmässigen Abständen zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Workshops mit der Bevölkerung durch.

² Der Gemeinderat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen durch.

Art. 6 Amtliches Publikationsorgan

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Anschlagkasten der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Als weiteres Publikationsorgan - ohne Rechtswirkung - dient das Hergiswiler Läbe sowie Publikationen auf der offiziellen Webseite.

Art. 7 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglementes sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 8 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen/Informationsempfänger dient.

² Akkreditierte Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

III. Datenschutz

Art. 9 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

IV. Gebühren

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

¹ Adresse (am Schalter)	Fr.	10.00
² Adresse (schriftlich)	Fr.	10.00
³ erweiterte Adressauskunft	Fr.	15.00
⁴ Auskunft aus Archiv	Fr.	20.00

Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutz-Reglements werden kostenlos erteilt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 29. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 20. Dezember 2016

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz